

LANDESGRUPPE SCHLESWIG-HOLSTEIN



Geschäftsordnung

für die Landesgruppe Schleswig-Holstein und den Landesvorstand

(GO-LGrp SH/LV)

vom 01.01.2019

I.

Geltungsbereich

§ 1

Diese Geschäftsordnung (GO-LGrp SH/LV) gilt unbeschadet höherrangiger Regelungen im Bereich der Landesgruppe Schleswig-Holstein (LGrp SH) und für den Landesvorstand (LV).

II.

Die Arbeit in der Landesgruppe Schleswig-Holstein (LGrp SH)

§ 2

Grundsatz

Die LGrp SH und ihre Untergliederungen arbeiten im Sinne und im Rahmen der Satzung und der Folgeordnungen des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. (VdRBw) an der Umsetzung der Verbandsziele. Die Untergliederungen arbeiten ferner im Rahmen der Beschlüsse des Landesvorstandes und des Erweiterten Landesvorstandes. Sie arbeiten vertrauensvoll mit dem Landesvorstand zusammen; sie bestimmen in ihren Bereichen ihre eigenen Schwerpunkte ihrer Arbeit.

§ 3

Veranstaltungen

Neue Veranstaltungsformate und Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung teilen die Untergliederungen dem LV spätestens 4 Monate vor der geplanten Durchführung an. Überregionale Bedeutung liegt vor, wenn zu einer Veranstaltung Personen aus mehreren politischen Kreisen eingeladen werden oder diese eine Ausstrahlungswirkung über einen solchen hinaus haben soll oder hat.

§ 4

Zuständigkeiten

Im Fall regionaler oder sachlicher Überschneidung von Aktivitäten/Veranstaltungen/ Zuständigkeiten/Einzugsbereichen, z.B. mehrerer Kreisgruppen (KrsGrp), wie regionale KrsGrp untereinander oder wie eine regionale KrsGrp oder mehrere regionale KrsGrp, einem oder mehreren AKRO und/oder alles zusätzlich mit der LGrp, bestimmt der Erweiterte Landesvorstand die federführende Ebene/das federführende Gremium; in Ermangelung einer solchen Bestimmung ist die Zuständigkeit des Landesvorstandes gegeben.

§ 5

Planungen

(1) Die LGrp SH und die Kreisgruppen stimmen bis Mitte August des laufenden Jahres die jeweiligen Planungen für Dienstliche Veranstaltungen (DVag) und für Verbandsveranstaltungen (VVag) für das kommende Jahr unter Beachtung der Finanzplanungen und der (Konferenz-) Planungen des Landeskommandos Schleswig-Holstein (LKdo SH) ab. Es sollte wegen der Personalressourcen und des Sachmitteleinsatzes darauf geachtet werden, das Vorhaben sich nicht zu bestimmten Zeiten organisatorisch häufen. Darüber hinaus soll zukünftig eine sog. engere Verzahnung der DVag- und VVag-Aktivitäten stattfinden.

(2) Zusätzliche DVag auf RK- und Kreisebene sind von den bzw. über die Kreisgruppen unter Beteiligung des Landesvorstandes und Information der zuständigen Organisationsleiter beim LKdo (zuständige Feldweibel für Reservistenangelegenheiten) zu beantragen. Der Landesvorstand beantragt diese für die Landesebene unter Information des Landesgeschäftsführers direkt beim LKdo.

(3) Zusätzliche VVag mit Finanzbedarf sind mindestens 3 Monate vorher bei den zuschussgewährenden Ebenen zu beantragen.

III.

Die Arbeit im Landesvorstand

§ 6

Aufgaben

(1) Der Landesvorstand ist mit seiner Landesgeschäftsstelle die zuständige Führungs- und Verwaltungsstelle des Verbandes in Schleswig-Holstein. Er erfüllt alle aus Satzung und Folgeordnungen erwachsenen Aufgaben der Landesgruppe und trägt die Verantwortung für die Eigenmittel im Rahmen der Finanzordnung.

(2) Der Geschäftsführende Landesvorstand nimmt die Aufgaben des Landesvorstandes in unaufschiebbaren Angelegenheiten (Eilfällen) für diesen wahr und unterrichtet ihn unverzüglich darüber. Der Landesvorstand kann die Entscheidungen des Geschäftsführenden Landesvorstandes aufheben.

(3) Der Erweiterte Landesvorstand beschließt die Verbandsarbeit einschließlich Grundsatzangelegenheiten; in anderen Vorschriften oder in dieser Geschäftsordnung zugewiesene Zuständigkeiten anderer Gremien, Mandats- und Funktionsträger bleiben unberührt.

§ 7

Zusammensetzung

(1) Der Landesvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: Landesvorsitzender, Erster Stellvertretender Landesvorsitzender, vier Stellvertretende Landesvorsitzende, Landesschatzmeister, Landesschriftführer.

(2) Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: Landesvorsitzender, Erster Stellvertretender Landesvorsitzender, Landesschatzmeister.

(3) Der Erweiterte Landesvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: den Mitgliedern des Landesvorstandes und den Kreisvorsitzenden der Kreisgruppen sowie als Angehörige ohne Stimmrecht den Beauftragten des Landesvorstandes für die Dauer der Wahlzeit des Landesvorstandes.

(4) Ehrenlandesvorsitzende werden zu den Sitzungen des Erweiterten Landesvorstandes eingeladen, solange sie der LGrp angehören. In den Sitzungen haben sie Rede-, aber kein Stimmrecht. Reisekosten werden durch die Landesgruppe nicht übernommen.

(5) Gäste können auf jeweiligen Beschluss zu den Sitzungen des Landesvorstandes bzw. des Erweiterten Landesvorstandes oder auf Beschluss des Landesvorstandes in andere Gremien zu einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) oder der gesamten Sitzung eingeladen werden.

§ 8

Vertretung

(1) Bei Verhinderung eines Mitglieds des Landesvorstandes oder Vakanz einer Vorstandsposition bestimmt der Landesvorsitzende im Benehmen mit dem Ersten Stellvertretenden Landesvorsitzenden, danach mit dem Landesschatzmeister, einen Vertreter aus dem Kreis der vorhandenen Mitglieder.

(2) Beauftragten können Stellvertreter beigegeben werden. Bei Vakanz können kommissarische Beauftragte vom Landesvorstand vorübergehend, maximal für 3 Monate, zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit im jeweiligen Aufgabengebiet bestellt werden.

(3) Für Termine gilt bei Verhinderung des Landesvorsitzenden in der Regel folgende Vertretungsreihenfolge: Erster Stellvertretender Landesvorsitzender, die vier Stellvertretenden Landesvorsitzenden zunächst in der Reihenfolge nach fachlichem Bezug ihres Bereichs zur Veranstaltung, dann nach Regionsnähe in Bezug auf Wohn-/ Veranstaltungsort, Landesschatzmeister, Landesschriftführer, der jeweils regional zuständige Kreisvorsitzende.

(4) Bei Verhinderung des Landesvorsitzenden und seiner Vertreter können Ehrenlandesvorsitzende, solange sie der LGrp angehören, zur Wahrnehmung von öffentlichkeitsbezogenen Aufgaben gebeten werden.

§ 9

Geschäftsverteilung

(1) Im Landesvorstand und im Geschäftsführenden Landesvorstand können neben den satzungsrechtlich festgelegten Aufgaben der Mitglieder bzw. deren Aufgaben aus der „Natur der Sache“ heraus Ressorts (Bereiche) für bestimmte Aufgaben eingerichtet bzw. Zuständigkeiten geschaffen und den Mitgliedern übertragen werden. Der Landesvorstand kann Ausschüsse (Arbeitskreise, Arbeitsgruppen u.ä.) einrichten.

(2) Die Geschäftsverteilung kann in einem „Geschäftsverteilungsplan für den Landesvorstand der Landesgruppe Schleswig-Holstein, den Geschäftsführenden Landesvorstand, die Beauftragten des Landesvorstandes und für weitere Funktionen“ (GVP-LV LGrp SH) unter Berücksichtigung dieser Geschäftsordnung aufgrund eines Beschlusses des Landesvorstandes festgelegt und als eigenständige Anlage dieser Geschäftsordnung beigelegt werden.

§ 10

Einberufung / Vertraulichkeit der Sitzungen

(1) Der Landesvorstand tritt mindestens dreimal im Kalenderjahr zu einer Sitzung zusammen. Es wird schriftlich oder elektronisch per Email unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch den Landesvorsitzenden geladen. Er ist ferner vom Landesvorsitzenden zu laden, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangt. Die Sitzungen sind nicht verbandsöffentlich bzw. nicht öffentlich; sie unterliegen der Vertraulichkeit.

(2) Sitzungsvorlagen zu den Tagesordnungspunkten und Anträge sind beizufügen oder bis spätestens dem dritten Werktag vor der Sitzung schriftlich oder per Email zu übermitteln.

(3) In Eilfällen kann die Tagesordnung zu Sitzungsbeginn erweitert werden; Sitzungsvorlagen und Anträge können in diesem Fall zum entsprechenden Tagesordnungspunkt als Tischvorlagen verteilt werden. Die Eilbedürftigkeit ist vom Antragsteller zu begründen, über ihre Feststellung wird mit absoluter Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder beschlossen.

(4) Sondersitzungen des Landesvorstandes können durch den Landesvorsitzenden unter Angabe eines wichtigen Grundes mit einer Frist von 7 Tagen einberufen werden; sie sind von ihm einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder das unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangt. Ein wichtiger Grund ist regelmäßig gegeben, wenn Entscheidungen zu Fragen der Verbandspolitik, der Verbandsorganisation, der Verbandsfinanzen oder zu Personalfragen keinen Aufschub dulden bzw. ein solcher nicht sinnvoll erscheint. Sondersitzungen sind als solche in der Einladung zu bezeichnen; nach ihrer Einberufung ist eine Durchführung des Umlaufverfahrens gem. § 14 ausgeschlossen.

§ 11

Durchführung der Sitzungen

- (1) Ein ordnungs- und fristgemäß einberufener Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Alle satzungsgemäßen Mitglieder des Landesvorstandes haben Beratungs-, Antrags-, Rede- und Stimmrecht zu den Tagesordnungspunkten. Der Landesvorsitzende stellt einen üblichen Regeln entsprechenden Sitzungsverlauf sicher; übliche Regeln sind in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags, des Schleswig-Holsteinischen Landtags und dieser Geschäftsordnung niedergelegt. Gäste haben – je nach Beschluss – TOP-gebundenes oder generelles Rederecht.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann sich mit Eingaben schriftlich, über die Landesgeschäftsstelle, an den Landesvorstand wenden; diese können beraten werden. Gleiches gilt für externe Personen oder Institutionen. Das Verbandsmitglied erhält eine Antwort auf seine Eingabe.
- (4) Es kann jederzeit der Antrag auf „Schluss der Beratung“, „Vertagung des Tagesordnungspunktes“ oder „Schluss der Sitzung“ gestellt werden. Zu diesen Anträgen ist jeweils und ausschließlich eine befürwortende und ablehnende Stellungnahme zuzulassen. Danach ist unverzüglich abzustimmen.
- (5) Mehrere gleichgelagerte bzw. ähnliche Beratungsgegenstände können zur gemeinsamen Beratung vom Landesvorsitzenden miteinander verbunden werden.
- (6) Die Beschlüsse der Beratungen werden öffentlich auf der Homepage der LGrp unter Beachtung des Datenschutzes bekanntgegeben.

§ 12

Beschlussfassung in den Sitzungen

- (1) Der Landesvorstand äußert sich durch Beschlüsse, Erklärungen, Empfehlungen und Weisungen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zum selben Gegenstand lässt der Landesvorsitzende über den weitest gehenden zuerst und danach ggf. in absteigender Reihenfolge abstimmen; die Reihenfolge legt er entsprechend fest.
- (3) Es wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Der Landesvorsitzende stellt die Abstimmungsergebnisse jeweils zusammen mit dem Landesschriftführer fest und gibt diese bekannt.
- (4) Wenn nichts anderes bestimmt ist, wird die Mehrheit nach der Zahl der anwesenden Mitglieder berechnet. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichstand ist ein Antrag abgelehnt.

§ 14

Beschlussfassung im Umlaufverfahren

(1) Außerhalb von Sitzungen kann der Landesvorstand bei Bedarf oder im Eilfall im Umlaufverfahren per Post oder per Email entscheiden. Das Verfahren bedarf der Einwilligung des Landesvorsitzenden, der es leitet und durchführt. Angemessene Beteiligungsfristen sind zu beachten (3 bis 7 Tage Rückäußerungsfrist).

(2) Das Ergebnis ist den Mitgliedern des Landesvorstandes bekanntzugeben und in einem vom Landesvorsitzenden und vom Landesschriftführer zu unterzeichnenden Vermerk festzuhalten, der in der Landesgeschäftsstelle bei den urschriftlichen Protokollen zu archivieren und mindestens zehn Jahre aufzubewahren ist. § 12 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 15

Protokollierung der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Landesvorstandes werden protokolliert. Die Anwesenheitsliste (Unterschriftenliste) ist der Urschrift beizufügen; ebenso Sitzungsvorlagen und beratungsgegenständliche Materialien in archivierungsfähigem Umfang bzw. Zustand.

(2) Es wird ein Ergebnisprotokoll erstellt: Bezeichnung, Nummer, genauer Ort, Datum, Beginn, Ende der Sitzung, anwesende, entschuldigt fehlende, unentschuldigt fehlende Mitglieder, sonstige anwesende Personen (Gäste), Tagesordnungspunkte, Inhalt, Antragsteller mit Wortlaut von Anträgen, Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnissen.

(3) Auf Antrag eines Mitglieds sind einzelne Punkte und Passagen als Verlaufsprotokoll zu fertigen, einzelne Sätze wörtlich aufzunehmen.

(4) Eine elektronische Aufnahme der Sitzungen ist untersagt.

(5) Das Protokoll wird vom Landesvorsitzenden (Sitzungsleiter) und vom Landesschriftführer (Protokollführer) unterzeichnet und innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern des Landesvorstandes per Post oder per Email zugeleitet.

(6) Das Protokoll wird zu Beginn der folgenden Sitzung des Landesvorstandes genehmigt. Änderungswünsche sind in der Regel bis spätestens eine Woche vor der Sitzung bei der Landesgeschäftsstelle per Post oder per Email einzureichen.

(7) Das Protokoll der letzten Sitzung des Landesvorstandes vor dem Ende der Wahlzeit wird im Umlaufverfahren mit Widerspruchsfrist von einer Woche ab Zugang genehmigt. Es gilt als genehmigt, wenn kein Widerspruch erhoben oder über Widersprüche innerhalb einer Zusatzfrist von einer Woche ab Zugang im Umlaufverfahren entschieden worden ist. § 12 Absatz 6 gilt entsprechend.

(8) Die Urschriften der Protokolle mit Anwesenheitslisten, Sitzungsvorlagen und weiteren Materialien in archivierungsfähigem Umfang und Zustand werden in der Landesgeschäftsstelle archiviert und mindestens zehn Jahre aufbewahrt.

§ 16

Durchführung der Beschlüsse

(1) Für die Durchführung der Beschlüsse trägt der Landesvorsitzende die Gesamtverantwortung unbeschadet ihrer Umsetzung in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen nach dem Geschäftsverteilungsplan / GVP-LV LGrp SH (Anlage).

(2) Hält er einen Beschluss für rechtswidrig, führt er diesen nicht aus bzw. sorgt dafür, dass dieser nicht ausgeführt wird und zeigt dieses unverzüglich dem Landesvorstand an. Er kann mit dem Landesschiedsgericht oder anderen Stellen des Verbandes über die Rechtslage beraten. Sodann legt er den strittigen Beschluss – ggf. mit dem Beratungsergebnis – dem Landesvorstand zu erneuten Entscheidung vor.

(3) Bleibt der Landesvorstand bei dem vom Landesvorsitzenden für rechtswidrig gehaltenen Beschluss, wendet sich der Landesvorsitzende an das zuständige Schiedsgericht.

§ 17

Verfahren im Geschäftsführenden Landesvorstand

Das Verfahren im Geschäftsführenden Landesvorstand ist formlos. Er berät nicht verbandsöffentlich bzw. nicht öffentlich sowie vertraulich. Wichtige Vorgänge werden formlos dokumentiert und im Rahmen der Informationspflicht dem Landesvorstand zugeleitet.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Sitzung des Landesvorstandes am 24.11.2018 in Neumünster beschlossen.

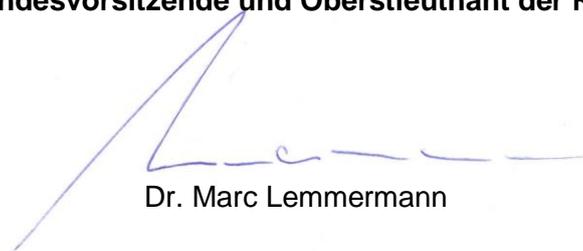
Diese Geschäftsordnung wurde im Umlaufverfahren des erweiterten Landesvorstands am 15.12.2018 beschlossen.

Die vorherige Geschäftsordnung des Landesvorstandes wird hiermit gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Kiel, den 17.12.2018

FÜR DEN LANDESVORSTAND

Der Landesvorsitzende und Oberstleutnant der Reserve



Dr. Marc Lemmermann